

der bereits beim Kollegen angekommen ist? Die Folge wäre bei einem solchen Fall doch, dass die Gefahr steigt, und zwar für alle Beteiligten, vor allen Dingen für den Kollegen, der das Distanzelektroimpulsgerät abgefeuert hat.

Ich glaube, wir sollten die Erwartungshaltungen hier nicht zu hoch schrauben. Diese notwendigen taktischen Konzepte und entsprechenden Fortbildungskonzeptionen, wie sie bei den Spezialeinheiten in Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, stehen dem Wachdienst momentan schlichtweg nicht zur Verfügung. Darüber hinaus sei auch noch der Hinweis erlaubt, dass auch in den anderen Ländern diese Geräte bislang nur von den Spezialeinsatzkommandos verwendet werden. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Ich schließe an dieser Stelle die Aussprache zum Antrag der FDP.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/13309** an den **Innenausschuss**. Die abschließende Abstimmung soll dann dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Niemand, der dagegen stimmt? – Und niemand, der sich enthält? – Das ist so. Dann haben wir überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes/ Kfz-Zulassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12783

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
Drucksache 16/13325

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (Anlage 1) Das ist auch erfolgt.

Damit kommen wir sofort zur Abstimmung. Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt in Drucksache 16/13325, den Gesetzentwurf mit der Drucksachenummer 16/12783 unverändert anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer möchte dem Gesetzentwurf zustimmen? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Piraten, die CDU und die FDP. Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Enthaltung beim fraktionslosen Abgeordneten Schwerd. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12783** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

15 Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12784

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/13326

zweite Lesung

Auch hier haben sich alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (Anlage 2) Das ist erfolgt.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 16/13326, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer möchte dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die CDU. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Die Piraten, die Fraktion der FDP und der fraktionslose Abgeordnete Schwerd. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12784** in **zweiter Lesung** mit dem eben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13260

erste Lesung

Frau Ministerin Schulze hat in Vertretung für Herrn Minister Jäger angekündigt, die Rede zu Protokoll zu geben. (Anlage 3) Das ist erfolgt.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Eine weitere Aussprache ist heute sowieso nicht vorgesehen gewesen.

Anlage 1

Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes/Kfz-Zulassung – zu Protokoll gegebene Reden

Andreas Becker (SPD):

Angesichts der Tatsachen, dass zum einen die Reden zu Protokoll gegeben werden sollen und zum anderen nach der Beratung im Fachausschuss eine einstimmige Verabschiedung in Aussicht steht, möchte ich mich kurz fassen.

Mit dem bisherigen Gesetz zur Entbürokratisierung der Betreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen war es möglich, die Zulassung von Fahrzeugen von der Entrichtung rückständiger Verwaltungsgebühren abhängig zu machen.

Diese Regelung hat sich offensichtlich aus mehreren Gründen bewährt. Die Anzahl der verwaltungsaufwendigen Zwangsverfahren wird reduziert, den Kommunen entgehen weniger Einnahmen und ihnen wird auch in gewisser Weise ein erzieherisches Instrument zur Verfügung gestellt.

Dass es sich um ein gutes, sinnvolles und erfolgreiches Gesetz handelt, ist auch daran erkennbar, dass die kommunalen Spitzenverbände von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben, überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben.

Damit diese Regelung weiter wirken kann, ist zum einen die Fortschreibung und zum Zweiten sinnvollerweise die zeitgleiche Entfristung der gesetzlichen Grundlage vorzunehmen.

Aus diesen Gründen wird die SPD-Fraktion diesem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen.

Klaus Vossemer (CDU):

Um was geht es im vorliegenden Gesetzentwurf?

Die Landesregierung will die Zulassung eines Fahrzeugs von der Begleichung der Verwaltungsgebühren abhängig machen.

Dabei handelt es sich um Verwaltungsgebühren für behördliche Zwangsmaßnahmen zur Stilllegung von Fahrzeugen aufgrund vorliegender Mängel. Diese Mängel sind zum Beispiel eine fehlende Haftpflichtversicherung oder die Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer.

Durch die fehlende Entrichtung solcher Gebühren entstanden bei den Kommunen beträchtliche Einnahmeausfälle. Durch die geplante Fortschreibung und gleichzeitigen Entfristung der geltenden

Gesetzesgrundlage soll es weiterhin dauerhaft ermöglicht werden, neue Zulassungen abzulehnen, wenn die entsprechenden Kosten aus zurückliegenden Zulassungsverfahren nicht bezahlt worden sind.

Darüber hinaus soll dadurch die Anzahl der verwaltungsaufwendigen Zwangsverfahren dauerhaft erheblich verringert werden. Zudem soll die oben genannte Regelung noch eine zusätzliche positive Wirkung entfalten: Die Behörden bekommen ein wirksames erzieherisches Instrument in die Hand.

Wer seine Gebühren noch nicht bezahlt, kann kein weiteres Fahrzeug zulassen und ist daher sehr motiviert, diese Rechnungen baldmöglichst zu begleichen.

Wir begrüßen diesen ordnungspolitischen Ansatz der Landesregierung ausdrücklich. Schließen möchte ich daher mit einem Zitat von Herrn Bundespräsident Gauck aus dem Jahr 2014:

„Ordnungspolitik ist heute mehr denn je eine Aufgabe [...]“

Arndt Klocke (GRÜNE):

Die bewährten Regelungen des Beitreibungserleichterungsgesetzes sollen fortgeschrieben und entfristet werden. Es ist die Grundlage, neue Zulassungen abzulehnen, wenn die entsprechenden Kosten aus vorangegangenen Zulassungsverfahren nicht beglichen worden sind.

Damit wird eine praktikable Lösung umgesetzt, die auch die Behörden erheblich entlastet und den Aufwand für Zwangsverfahren reduziert. Ebenso hat die Maßnahme eine deutliche Lenkungswirkung.

Daher werden wir dem Gesetz in der vorgelegten Form zustimmen.

Christof Rasche (FDP):

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Gesetze zu befristen und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Haben sie sich in der Praxis über einen längeren Zeitraum bewährt, ist es genauso sinnvoll, die Befristung wieder aufzuheben.

Dies gilt für die gesetzliche Regelung, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung rückständiger Verwaltungsgebühren aus früheren Zulassungsvorgängen abhängig zu machen. Dies führt sowohl zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen als auch zu einer erheblichen Reduzierung der Arbeitsbelastung durch verwaltungsaufwändige Zwangsverfahren. Eine dauerhafte Anwendung des Gesetzes wird daher von der FDP-Fraktion ausdrücklich begrüßt.

Oliver Bayer (PIRATEN):

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung stimmen wir zu, weil es hierbei im Wesentlichen um formale Aspekte geht. Das bestehende Gesetz wird mit dem darauf bezogenen Änderungsentwurf entfristet. Darüber hinaus wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Gegen beide Aspekte sind keine Einwände vorzubringen.

Im Einzelnen stellt sich das Problem nach Auffassung der Landesregierung so dar:

Durch die Einführung des bisherigen Gesetzes zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen war es möglich, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung rückständiger Verwaltungsgebühren abhängig zu machen.

Bei nicht antragsgebundenen, jedoch vom Fahrzeughalter verursachten gebührenpflichtigen Amtshandlungen bestand vor Einführung des vorliegenden Gesetzes keine Möglichkeit, die Zulassung eines Fahrzeugs von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren abhängig zu machen. Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren für behördliche Zwangsmaßnahmen zur Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen, die Mängel aufweisen, die nicht haftpflichtversichert sind oder für die keine Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wurde. Durch die Nichtentrichtung dieser Gebühren entstanden den Kommunen erhebliche Einnahmeausfälle.

Und so stellt sie sich die Lösung vor:

Durch die vorgesehene Fortschreibung und gleichzeitige Entfristung der bestehenden gesetzlichen Grundlage ist es weiterhin dauerhaft möglich, neue Zulassungen abzulehnen, wenn die entsprechenden Kosten aus vorangegangenen Zulassungsverfahren nicht beglichen worden sind. Außerdem wird die Anzahl der verwaltungsaufwändigen Zwangsverfahren dadurch auf Dauer erheblich reduziert.

Daneben hat diese Regelung den weiteren positiven Effekt, dass den Behörden hiermit ein erzieherisches Instrument zur Verfügung gestellt wird. Der Betroffene wird es sich nach Durchführung der entsprechenden Maßnahmen gegen ihn zukünftig genau überlegen, ob er noch einmal ein ähnliches Risiko durch entsprechendes Fehlverhalten eingeht.

Ganz ohne Kritik ist unsere Zustimmung mit diesem so begründeten Lösungsansatz dann doch nicht zu haben: Uns ist schon sehr sauer aufgefallen, in welcher „Oberlehrermanier“ in der Begründung eine erzieherische Wirkung reklamiert und sogar in den Mittelpunkt gestellt wird. Ange-

sichts der aus sich selbst heraus wirkenden Sinnhaftigkeit einer Entfristung, die noch dazu kurzfristig in Kraft zu treten hat, wäre auf diesen Zeigefinger leicht zu verzichten gewesen. Ohne Not wird die Moralkeule ausgepackt.

Sei's drum.

Inhaltlich haben wir keine Einwände.

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Seit zehn Jahren werden aufgrund des vorliegenden Gesetzes von den Zulassungsbehörden nur noch Zulassungen von Fahrzeugen durchgeführt, wenn die Antragsteller vorher alle rückständigen Verwaltungsgebühren aus früheren Zulassungsvorgängen beglichen haben. Aufgrund der vorhandenen Befristung würde das Gesetz zum Jahresende auslaufen.

Dieses Gesetz hat für die Kommunen eine Rechtssicherheit geschaffen, die es so vorher nicht gab. Den Kommunen wurde ein spürbarer Rückgang bei den Rückstandsfällen und dadurch eine erhebliche Entlastung bei der Arbeitsbelastung der Vollstreckungsstellen verschafft.

Gerade in einer Zeit, in denen den Kommunen zusätzliche erhebliche finanzielle Lasten übertragen werden, bietet dieses Gesetz die Möglichkeit, den Kommunen eine Entlastung zu verschaffen. Und ein Aspekt darf hier nicht unterschätzt werden. Die Regelung hat sich herumgesprochen! Wer Gebührenschulden hat, versucht erst gar nicht, ein Fahrzeug auf sich zuzulassen. Er zahlt seine rückständigen Gebühren oder er verzichtet eben auf die Zulassung eines Fahrzeugs, für dessen Unterhalt er offensichtlich nicht genügend Geld hat. Er erspart sich und der Allgemeinheit damit Ärger und Folgekosten.

Aufgrund der erfolgreichen Anwendung in der Verwaltungspraxis und den weiterhin entstehenden Verwaltungsverfahren aufgrund von zwangsweisen Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen in den Kommunen erscheint eine Befristung nicht mehr zeitgemäß. Die Kommunen benötigen dieses Gesetz zur dauernden Anwendung und damit letztendlich zur Reduzierung ihres Verwaltungsaufwandes. Die kommunalen Spitzenverbände haben dies in jeder Anhörung bestätigt.